



Per E-Mail

Gemeinde Leinburg
Haidelbacher Straße 3
91227 Leinburg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: florian.inhuber@reg-mfr.bayern.de		
	RMF-SG10-2244-1-1030-6 Herr Inhuber	Telefon / Fax 0981 53- 1436 / 981436	Erreichbarkeit Promenade 27 Zi. Nr. F 269	Datum 19.11.2025

**Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens;
Beschaffung eines Tanklöschfahrzeugs TLF 3000 für die FF Leinburg**

Anlage
1 ANBest-K (Stand: 01.01.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bewilligen der Gemeinde Leinburg im Wege der Projektförderung für die

Beschaffung eines Tanklöschfahrzeugs TLF 3000 für die FF Leinburg

als Festbetragsfinanzierung eine Gesamtzuwendung in Höhe von 100.100 €.

Der Bewilligungszeitraum für die Zuwendung endet am 31.12.2027. Die Verwendungsbestätigung gemäß Anlage 4 FwZR ist bis spätestens 31.12.2028 vorzulegen.

Die Bewilligung erfolgt zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens aus Mitteln, die dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration aus dem Feuerschutzsteueraufkommen zur Verfügung gestellt worden sind.

Die nachfolgenden Auflagen und Hinweise und die Bedingungen, Auflagen und Hinweise in der beiliegenden Anlage, die Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides ist, sind zu beachten.

Auflagen:

- Das Tanklöschfahrzeug TLF 3000 muss vollständig der EN 1846 sowie der DIN 14530-22 entsprechen oder gleichwertig sein.
- Die Mindestlöschwassermenge beträgt 3.000 Liter.

...

- c) Das TLF 3000 darf gem. DIN SPEC 14502-1 eine Gesamtmasse zwischen 9.000 kg und maximal 14.000 kg aufweisen. Bei Beschaffung einer Staffelkabine erhöht sich die maximale Gesamtmasse gemäß IMS vom 03.05.2019 auf 16.000 kg. Die Zusatzausstattung nach Beladeliste, die auf der Internetseite der Staatlichen Feuerweherschule Regensburg (www.sfsr.de) abrufbar ist, ist auf dem Fahrzeug unterzubringen.
- d) Das Fahrzeug darf nicht über die sonst nach § 34 StVZO zulässige Belastung von bis zu 11.500 kg an der angetriebenen Einzelachse verfügen. Eine Achslast von maximal 10.000 kg darf nicht überschritten werden, weil es sich ansonsten um einen erheblichen Sicherheitsmangel und einsatztaktischen Mangel handelt. Gleiches gilt für die zulässige Gesamtmasse, die grundsätzlich nicht überschritten werden darf, und vor allem für die Höhe des Einsatzfahrzeuges, die auf **3,30 m** begrenzt ist.
- e) Das Fahrzeug muss vor der Auslieferung feuerwehrtechnisch abgenommen werden.

Die Abnahme ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (z.B. TÜV oder DEKRA) bzw. einem von einem Land eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen durchzuführen. Sie kann auch von einem Angehörigen einer Berufsfeuerwehr, der mit der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen der eigenen Kommune beauftragt wurde, vorgenommen werden. Über das Abnahmeergebnis ist ein Abnahmeprotokoll gem. Anlage 5 FwZR zu erstellen (siehe Hinweis b)).

Der Auftragnehmer ist im Auftragschreiben entsprechend zu verpflichten.

- f) Der Kreisbrandrat hat die Beladung anhand der Beladeliste zu überprüfen und zu bestätigen, dass das Fahrzeug vollständig beladen ist. Die Beladeliste und das Abnahmeprotokoll (Gutachten über die Abnahmeprüfung eines Feuerwehrfahrzeuges) sind mit der Verwendungsbestätigung vorzulegen. Die ordnungsgemäße Beseitigung der Mängel ist ggf. zu bestätigen.

Hinweise:

- a) Die ordnungsgemäße Unterbringung des Fahrzeuges im Feuerwehrhaus unter Beachtung der UVV ist sicherzustellen.
- b) Das Abnahmeprotokoll (Anlage 5 FwZR) kann von dem Abnahmebeauftragten mit E-Mail beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration angefordert werden. Die E-Mail-Adresse lautet Sachgebiet-D2@stmi.bayern.de.
- c) Das Landratsamt Nürnberger Land erhält eine Kopie des Zuwendungsbescheides und wird gebeten, Herrn Kreisbrandrat zu informieren und ihm die Beladeliste auszuhändigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Inhuber
Regierungsamtman